

# Musikverein Wegeringhausen e.V.

Musikverein Wegeringhausen e. V. \* Hagener Str. 5 \* 57489 Drolshagen  
Gläubiger-Identifikationsnummer DE42ZZZ00000393033



## Satzung des Musikvereins Wegeringhausen e. V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Wegeringhausen e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wegeringhausen.
- (3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen und trägt den Zusatz "e.V.“.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst, Kultur und Jugendhilfe.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein durch Pflege der Volksmusik und ihr verwandter Bestrebungen. Dies erfolgt durch:
  - a) regelmäßige Proben,
  - b) Veranstaltungen von Konzerten, Platzmusiken und Ständchen,
  - c) Mitwirkung von weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - d) musikalische Förderung Jugendlicher.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51-68). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie wirtschaftliche Zwecke.
  - (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - (3) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  - (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### § 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind aktive Mitglieder, Jungmusiker oder fördernde Mitglieder.
- (2) Aktives Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und ein Musikinstrument spielt, oder wer Mitglied des Vorstands ist.
- (3) Jungmusiker sind Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das Alter für die aktive Mitgliedschaft noch nicht erreicht haben. Sie werden mit Erreichen dieses Alters als aktive Mitglieder übernommen.
- (4) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angeufen werden, die endgültig entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung oder Austrittserklärung zur Niederschrift, gerichtet an ein Vorstandmitglied; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) mit dem Tod des Mitgliedes.

(7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.

(2) Aktive Mitglieder nehmen an Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teil, Jungmusiker und fördernde Mitglieder mit beratender Stimme.

(3) Alle Mitglieder können die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen besuchen.

(4) Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

(5) Aktive Musiker und Jungmusiker sind beitragsfrei.

(6) Die Mitglieder haften für das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Personen, welche die in § 7 Satz (2) genannten Bedingungen erfüllen, können durch den Vorstand für die Ernennung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Zum Ehrenmitglied können ernannt werden

- a) aktive Mitglieder nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 8 Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

1. Vorsitzender: Andreas Wigger, Hagener Str. 5, 57489 Drolshagen Tel.: 02761/72295; e-Mail andreas.wigger@mv-wegeringhausen.de

2. Vorsitzender: Ludger Wigger, Am Bauckhahn 13, 57489 Drolshagen Tel.: 02763/7576; e-Mail ludger.wigger@mv-wegeringhausen.de

**Schriftführer:** Tobias Clemens, Auf der Burg 18, 57482 Wenden-Schönau, Tel.: 02762/9881929, e-Mail tobias.clemens@mv-wegeringhausen.de

**Kassierer:** Moritz Rath, Rohlandweg 3, 57489 Drolshagen-Wegeringhausen, Tel.: 02763/5009118, e-Mail moritz.rath@mv-wegeringhausen.de

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im Monat Januar statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „Westfalenpost“ unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 15.12. des vorangegangenen Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts ( Geschäfts- und Kassenbericht),
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Beitragshöhe der fördernden Mitglieder,
- d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- f) die Entscheidung über wichtige Aufgaben, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins.

(6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsführerin und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer / der Kassiererin
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstandswahlen werden alle 2 Jahre durchgeführt, wobei jeweils nur der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende zusammen mit dem Kassierer/ der Kassiererin oder nur der 2. Vorsitzende/ die 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer/ der Schriftführerin gewählt werden.

(3) Zum Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das

1. Vorsitzender: Andreas Wigger, Hagener Str. 5, 57489 Drolshagen Tel.: 02761/72295; e-Mail andreas.wigger@mv-wegeringhausen.de

2. Vorsitzender: Ludger Wigger, Am Baukhahn 13, 57489 Drolshagen Tel.: 02763/7576; e-Mail ludger.wigger@mv-wegeringhausen.de

**Schriftführer:** Tobias Clemens, Auf der Burg 18, 57482 Wenden-Schönau, Tel.: 02762/9881929, e-Mail tobias.clemens@mv-wegeringhausen.de

**Kassierer:** Moritz Rath, Rohlandweg 3, 57489 Drolshagen-Wegeringhausen, Tel.: 02763/5009118, e-Mail moritz.rath@mv-wegeringhausen.de

die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Diese Mitgliederversammlung wählt den dann für die während der Amtsperiode ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vereinsmitglied in den Vorstand.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(7) Der Vorstand wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzende einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

(8) Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstands berechtigt aber nur zusammen mit dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden/ / der 2. Vorsitzenden.

(9) Regelung für das Innenverhältnis:

a) Der 1. Vorsitzende/ Die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

b) Ist der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende verhindert, so wird er/sie vom 2. Vorsitzenden/ von der 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Dies gilt entsprechend für den Kassierer/ die KassiererIn und den Schriftführer/ die Schriftführerin.

c) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer/die KassiererIn. Er/Sie fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. 2 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 11 Der Jugendsprecher/Die Jugendsprecherin**

(1) Der Jugendsprecher/Die Jugendsprecherin vertritt die Interessen der Jungmusiker. Er/Sie wird nur durch die Jungmusiker vorgeschlagen und durch diese gewählt.

(2) Der Jugendsprecher/Die Jugendsprecherin wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Jugendsprecher/Die Jugendsprecherin nimmt auf Verlangen des Vorstands als besonderer Vertreter/besondere Vertreterin an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Vergütungen**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist die Mitgliederversammlung gem. § 26 BGB in der aktuell gültigen Fassung zuständig.

1. Vorsitzender: Andreas Wigger, Hagener Str. 5, 57489 Drolshagen Tel.: 02761/72295; e-Mail andreas.wigger@mv-wegeringhausen.de

2. Vorsitzender: Ludger Wigger, Am Bauckhahn 13, 57489 Drolshagen Tel.: 02763/7576; e-Mail ludger.wigger@mv-wegeringhausen.de

**Schriftführer:** Tobias Clemens, Auf der Burg 18, 57482 Wenden-Schönau, Tel.: 02762/9881929, e-Mail tobias.clemens@mv-wegeringhausen.de

**Kassierer:** Moritz Rath, Rohlandweg 3, 57489 Drolshagen-Wegeringhausen, Tel.: 02763/5009118, e-Mail moritz.rath@mv-wegeringhausen.de

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

(1) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur beraten werden. Dazu muss ein Antrag gestellt sein. Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung findet, ist eine weitere gegebenenfalls außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann in der in § 12 geforderten Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.

(2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen dem Kapellenverein Wegeringhausen übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Bei der Auflösung ist in jedem Fall vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

### **§ 15 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben Musikvereins Wegeringhausen e. V. werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

1. Vorsitzender: Andreas Wigger, Hagener Str. 5, 57489 Drolshagen Tel.: 02761/72295; e-Mail andreas.wigger@mv-wegeringhausen.de

2. Vorsitzender: Ludger Wigger, Am Bauckhahn 13, 57489 Drolshagen Tel.: 02763/7576; e-Mail ludger.wigger@mv-wegeringhausen.de

**Schriftführer:** Tobias Clemens, Auf der Burg 18, 57482 Wenden-Schönaue, Tel.: 02762/9881929, e-Mail tobias.clemens@mv-wegeringhausen.de

**Kassierer:** Moritz Rath, Rohlandweg 3, 57489 Drolshagen-Wegeringhausen, Tel.: 02763/5009118, e-Mail moritz.rath@mv-wegeringhausen.de

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Musikvereins Wegeringhausen e. V., allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Musikverein Wegeringhausen e. V. hinaus.

(4) Weitere Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten bei dem Musikverein Wegeringhausen e. V sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird von dem Vorstand des Musikverein Wegeringhausen e. V. beschlossen und verwaltet.

Diese geänderte Fassung ersetzt die gültige Fassung vom 11.11.2015.

Wegeringhausen, 02.02.2019

---

(1. Vorsitzender: Andreas Wigger)

---

(2. Vorsitzender: Ludger Wigger)

---

(Schriftführer: Tobias Clemens)

---

(Kassierer: Moritz Rath)